

Statuten von Bana Kelasi VoG

(Seit Mai 2021)

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1 : Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen “Bana Kelasi VoG”

Artikel 2 : Sitz

Die Vereinigung hat Ihren Sitz in der Wallonischen Region Belgiens, an der Adresse Schöne Aussicht 12 in 4701 Kettenis.

Artikel 3 : Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat einen uneigennützigen Zweck, nämlich materielle und finanzielle Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche zu leisten. Die Vereinigung kann jede Art von Veranstaltungen im In- und Ausland durchführen, Spendenaktionen organisieren, Immobilien erwerben und/oder verwalten, sowie alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zur Zielsetzung der Vereinigung im vorgenannten Sinne beitragen.

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 : Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus den:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) fördernden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

Artikel 6 : Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Alle monatlichen Spender werden vom Verwaltungsrat eingeladen “förderndes Mitglied” zu werden.

Die Eintragung als Ehrenmitglied bedarf der Genehmigung der Generalversammlung mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 7 : Ende der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt; Dieser hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen.
- c) durch Ausschluss.

Mitglieder können wegen schwerwiegender Verstöße durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat kann, bis zum Beschluss der Generalversammlung, ein Mitglied vorläufig suspendieren.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Vereinigungspapiere sind zurückzugeben.

Artikel 8 : Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie dürfen den jährlichen Betrag von 500 Euro nicht überschreiten.

Artikel 9: Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Alle monatlichen Spender werden vom Verwaltungsrat eingeladen "förderndes Mitglied" zu werden. Die Eintragung als Ehrenmitglied bedarf der Genehmigung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Artikel 10: Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder (wenn diese juristische Personen sind: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes). Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird. Gemäß dem Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

KAPITEL III - ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11: Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat.

Artikel 12: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1) die Änderung der Satzung;
- 2) die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- 3) die Bestellung und Abberufung der Kommissare;
- 4) die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- 5) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- 6) die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- 7) den Ausschluss eines Mitgliedes;
- 8) die Umwandlung der Vereinigung;
- 9) eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- 10) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

Artikel 13: Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese findet im ersten Halbjahr statt.

Es kann so of eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch elektronische Post vorgenommen, die jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Die trotz erfolgter Einladung nicht anwesenden und nicht durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erteilen ihre Vollmacht automatisch dem Verwaltungsrat.

Artikel 14: Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens zwei Personen, Mitglied oder nicht, zusammensetzt. Diese werden von der Generalversammlung für eine unbestimmte Dauer gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer. Eine selbe Person darf höchstens zwei Ämter bekleiden. Wiederwahl ist möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtungen ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Artikel 15: Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 16: Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV - VERTRETUNG UND FINANZEN

Artikel 17: Vertretung der Vereinigung

Für alle Handlungen genügen die gemeinsamen Unterschriften von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern, wovon eine die des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers sein muss, damit die Vereinigung vor Drittpersonen und Gericht rechtsgültig vertreten ist.

Im Rahmen der täglichen Verwaltung genügt jedoch die alleinige Unterschrift des Vorsitzenden oder eines anderen Verwalters.

Artikel 18: Kommissar

Die Generalversammlung kann jährlich einen oder zwei Kommissare ernennen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind und die mit der Prüfung und Kontrolle der Finanzoperationen der Vereinigung beauftragt sind.

Die Kommissare erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht. Die Kommissare haben ein uneingeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Finanzgeschäfte der Vereinigung. Sie können vor Ort Einsicht nehmen in die Bücher und Rechnungsbelege der Vereinigung. Die Kommissare sind zur Wiederwahl zugelassen.

Artikel 19: Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr. Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch geregelt. Der Verwaltungsrat setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

KAPITEL V - SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 20: Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Satzungsänderungen nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen eigens in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ist letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig, gleich welcher Anteil der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine Änderung gilt nur als angenommen, wenn sie zwei Drittel (2/3) der Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen weder im Nenner noch im Zähler berücksichtigt werden.

Falls die Änderung sich jedoch auf den Gegenstand oder den uneigennütigen Zweck bezieht, gilt sie nur als angenommen, wenn sie vier Fünftel (4/5) der Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen weder im Nenner noch im Zähler berücksichtigt werden.

Artikel 21 : Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden . Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennütigen Zweck entsprechen.